

Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg * 39090 Magdeburg

Altes Theater am
Jerichower Platz gGmbH
vertr. d. Herrn Paul-Gerhard Stieger
Tessenowstraße 11
39114 Magdeburg

Organisationseinheit
Bauordnungsamt

Straße
An der Steinkuhle 6

Bearbeitet durch
Frau Look

Zimmer
139

E-Mail
Sylvia.Look@boa.magdeburg.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen
0214/Q-N/6323/14

Telefon
(0391) 5405130

Telefax
540 5145

Datum
27.02.2014

Sonderveranstaltung

Bauvorhaben:

Karneval Ottojaner am 01.03.2014 im Saal, Foyer und Glaskasten
des Theaters am Jerichower Platz

Baugrundstück:

Jerichower Platz

Termin: 01.03.2014

Ihre Veranstaltungsanzeige vom: 03.02.2014

Sehr geehrter Herr Stieger,

die Landeshauptstadt Magdeburg erlässt Ihnen gegenüber folgende

b a u a u f s i c h t l i c h e V e r f ü g u n g :

1. Um zu gewährleisten, dass die o.g. Veranstaltung entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wird, ordne ich die im Beiblatt genannten Maßnahmen an.
2. Im besonderen öffentlichen Interesse ordne ich die sofortige Vollziehung zu Ziff. 1. dieser Verfügung an.
3. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Sprechzeiten: Di von 9⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und 14⁰⁰ - 17³⁰ Uhr und Do von 9⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr

Telefon (0391)5 40-0

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Magdeburg

Kto.-Nr.

14 000 101

BLZ: 810 532 72

Telefax (0391)5 40 5145

Commerzbank Magdeburg

Kto.-Nr.

2 002 442

BLZ: 810 400 00

Deutsche Bank Magdeburg

Kto.-Nr.

1 178 201

BLZ: 810 700 00

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 03. Februar 2014 beantragten Sie im Theater Jerichower Platz eine Abendveranstaltung - Karneval Ottojaner - durchzuführen.

Veranstaltungszeit: **vom 01. März 2014, 19:00 Uhr bis 02. März 2014, 05:00 Uhr**

Besucherzahl: **max. 700 Personen**

II. Rechtliche Würdigung

1. Gemäß § 57 Abs. 2 BauO LSA* haben die Bauaufsichtsbehörden u.a. bei der Nutzung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die vorliegend angeordneten Maßnahmen und deren Begründung ergeben sich aus dem Beiblatt.

Ihre Verantwortlichkeit für die Ausführung der angeordneten Maßnahmen folgt aus den allgemeinen ordnungsrechtlichen Grundsätzen, wonach die zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten sind, § 8 Abs. 1 SOG LSA. Da Sie die o.g. Veranstaltung durchführen, sind Sie zur Durchsetzung der im Beiblatt angeordneten Maßnahmen heranzuziehen.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung basiert auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO* und begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Durchsetzung der mit diesem Bescheid angeordneten Maßnahmen. Sie hat zur Folge, dass ein möglicher Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat und Sie demzufolge verpflichtet sind, die mit dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen (siehe Beiblatt) unmittelbar zu befolgen.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung begründet sich wie folgt:

Die einzelnen Anordnungen dieser Verfügung sollen sicherstellen, dass die von Ihnen geplante Veranstaltung unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wird. Dabei handelt es sich in erster Linie um Vorschriften, die einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung unter dem Aspekt des Ausschlusses von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gewährleisten sollen. Dies betrifft insbesondere den präventiven Brandschutz. Die Gefährdung der bedeutenden Rechtsgüter Leben und Gesundheit (vorliegend für die Veranstaltungsteilnehmer) rechtfertigt regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Insofern können die angeordneten Maßnahmen ihre Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ablauf der in Kürze geplanten Veranstaltung zu gewährleisten, letztlich nur erfüllen, wenn sie für sofort vollziehbar erklärt werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass sich die Ausführung der genannten Forderungen im Falle eines Widerspruches bis zur Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung hinauszögert und daher die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der zeitnahen Veranstaltung nicht umgesetzt werden. Demgegenüber muss Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung zurückstehen.

3. Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben, und deshalb die Kosten zu tragen. Die Kostengrundentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 BauGVO*; §§ 1, 5, 6 VwKostG LSA*.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Magdeburg -Der Oberbürgermeister-, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Hinweise:

Es dient einer zügigen Bearbeitung des Widerspruches, wenn er beim Bauordnungsamt, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, erhoben wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Justizzentrum Magdeburg, Verwaltungsgericht, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag gem. § 80 Abs. 4 VwGO auch vom Bauordnungsamt oder von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Sollten Sie dieser Verfügung nicht nachkommen, ist die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 83 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA berechtigt gegen Sie ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Für das Verabreichen alkoholischer Getränke ist eine Gestattung erforderlich, die im Ordnungsamt, Bei der Hauptwache 4, Zi. 3.6, Tel. 540 2047 zu beantragen ist.

Zur Erhebung der Vergnügungssteuer ist das beigefügte Formular an das zuständige Fachamt, Stadtsteueramt, Sachbereich Vergnügungssteuern, Katzensprung 2, 39104 Magdeburg, Sachbearbeiterin Frau Hagner: Tel. 540 2763 ausgefüllt zurückzusenden. Vorab habe ich den Fachbereich über Ihre Veranstaltung bereits informiert.

Sofern Sie beabsichtigen, Werbeträger in den öffentlichen Verkehrsraum zu bringen, ist die Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde, An der Steinkuhle 6, Tel. 540 5230 einzuholen.

Als Veranstalter haben Sie für die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) Sorge zu tragen. Gemäß § 3 Absatz 1 JuSchG sind Sie verpflichtet, die für die Veranstaltung geltenden Vorschriften durch einen deutlich und gut lesbaren Aushang bekannt zu geben.

Sollte es zu Belästigungen durch diese Veranstaltung kommen, ist bei einer Wiederholung einer derartigen Nutzung des Objektes die Einhaltung der Immissionsrichtwerte dem Umweltamt nachzuweisen. Der Nachweis hat durch eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Sachsen-Anhalt zugelassene Messstelle zu erfolgen.

Hochachtungsvoll
i. A.

Leitholf

Anlagen:

- Beiblatt zur bauaufsichtlichen Verfügung
- Kostenfestsetzungsbescheid
- Formular Vergnügungssteuer

Fundstellen:

BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 67/2005, S. 769)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. S. 2198)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27.Juni. 1991 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (GVBl. S. 130)
BauGVO	Baugebührenverordnung vom 04.05.2006 (GVBl. S. 315)

**Beiblatt zur bauaufsichtlichen Verfügung mit Aktenzeichen:
Bezeichnung des Vorhabens:**

Karneval Ottojaner

Der Zugang zum Veranstaltungsort erfolgt über den Verbinder zwischen Glasfoyer und Foyer. Die Raumnutzung erfolgt gemäß Antragstellung im Glasfoyer, im Foyer, im Saal. Für den Zeitraum der Büttenreden ist bis ca. 22.00 Uhr eine Bestuhlung für 150 Personen vorgesehen. Danach wird der große Saal von der Bestuhlung geräumt. Die Notausgänge aus dem Saal, dem Glasfoyer, Foyer führen direkt ins Freie.

Anordnungen:

Die bauaufsichtliche Verfügung ist während der Veranstaltung vorzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

I. Personenzahl im Veranstaltungsobjekt

Es dürfen sich max. 700 Personen im Veranstaltungsobjekt aufhalten (gleichzeitig Anwesende). Maßgebend zur Ermittlung der zulässigen Personenzahl ist die vorhandene Rettungswegbreite / lichte Ausgangsbreite.

Als Veranstalter haben Sie durch geeignete Maßnahmen eine Überschreitung der Personenzahl zu verhindern. (Kartenvorverkauf; Erfassung der Anzahl der eingelassenen und ausgelassenen Personen, Regelung durch Ordnungskräfte etc.)

Begründung:

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sowie im Gefahrenfall eine geordnete Evakuierung gewährleisten zu können, ist eine Begrenzung der Besucherzahl erforderlich.

II. Veranstaltungsende/Schallbelastung

Die Veranstaltung ist am **02. März 2014, 05:00 Uhr** zu beenden.

Eine im Außenbereich ist unzulässig !

Die Notausgänge sind nur im Gefahrenfall zu öffnen!

Bei der Nutzung des Objektes mit elektroakustischen Verstärkeranlagen sind aus immissionschutzrechtlicher Sicht **folgende Bedingungen** zu erfüllen:

1. Die Musikanlagen (elektroakustische Verstärkeranlagen) müssen die technischen Voraussetzungen zur Leistungsbegrenzung insbesondere der tieffrequenten Töne (sog. Limiter) erfüllen und verplombungsfähig sein.
2. Die Anlagen sind frequenzabhängig so zu begrenzen und zu verplomben, dass sie nachfolgend benannten Immissionsrichtwerte eingehalten werden:

08.00 Uhr bis 20.00 Uhr	55 dB(A)
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr	50 dB(A)
22.00 Uhr bis 06.00 Uhr	40 dB(A).
3. Die Messung und die Begrenzung der Anlage hat durch eine nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugelassene Messstelle oder öffentlich bestellter Sachverständiger für Schallschutz zu erfolgen.
4. Die Nutzer des Objektes sind im Mietvertrag über die technischen Voraussetzungen und Bedingungen zu informieren.

Begründung:

Bei den zurückliegenden Veranstaltungen kam es zu Lärmbeschwerden der Anwohner.

Die Bedingungen beruhen auf § 22 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des BImSchG vom 19 Juli 1995 (BGBl. I S. 930).

Nach der Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen, im Länderausschuss für Immissionsschutz in seiner 88. Sitzung 4. Mai 1995 ist für einen zu schützenden Immissionsort maximal an 10 Kalendertagen eines Jahres aber nur auf zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden eine Immissionsrichtwertüberschreitung möglich. Bei Überschreitung dieser Veranstaltungshäufigkeit bzw. mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden - trifft entsprechend Ihrer Antragstellung im Jahr 2013 zu- gelten für Wohngebiete 0,5 m vor der Fassade der Wohngebäude die unter Pkt. 2 benannten Immissionsrichtwerte

Gem. § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt u.a. ordnungswidrig, wer in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

III. Rettungswege/Brandschutz/Gefahrenabwehr allgemein

Bestuhlung von 19:30 bis 22:00 Uhr:

Die bestuhlte Veranstaltung im Saal von 19:30- 22:00 wird unter Einhaltung folgender Auflagen für 150 Gäste genehmigt:

- Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten
- Der Bestuhlungsplan ist an geeigneter Stelle auszuhängen.
- Die Rettungswege sind frei und sicher begehbar zu halten.
- Der Feuerschutzvorhang zwischen Vorbühne und Bühne ist geschlossen zu halten - sh. Antrag
- Sollte eine zeitweise Öffnung aus betrieblichen Gründen erforderlich sein, sind erforderliche Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abzustimmen.

Tanzveranstaltung von 22-05 Uhr:

Unter der Voraussetzung, dass die im Objekt vorhandenen und entsprechend Versammlungsstätten VO LSA (2008) erforderlichen Sicherheitstechnischen Anlagen wie:

Sicherheitsbeleuchtung, automatische BMA, Alarmierungsanlage, Rauchabzugsanlagen, Blitzschutz wirksam und funktionstüchtig sind und ausreichend Handfeuerlöcher im Objekt vorhanden sind,

werden zur Absicherung der erforderlichen Brandschutz- und Rettungswegevorkehrungen folgende Maßnahmen angeordnet:

- Die zulässige Anzahl der Besucher in Versammlungsstätten ist entsprechend § 1 (2) VStättVO LSA zu bemessen. Die max. Personenzahl 700 gilt hier für die Veranstaltung im Saal einschließlich Foyer und Glasfoyer. Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass sich im Glasfoyer gleichzeitig nicht mehr als 250 Personen und im gesamten Objekt nicht mehr als 700 Personen aufhalten.
- Ein Rettungswegplan mit Eintragung der "bestuhlten" Flächen (Bar, DJ, Tische, Stühle o.Ä.) ist zur Genehmigung vorzulegen und an geeigneter Stelle auszuhängen.
- Alle im Objekt vorhandenen Rettungswege sind eindeutig zu kennzeichnen und ständig frei und benutzbar zu halten. Die geplante Abzäunung muß im Notfall eine Öffnungsfläche von 4,20 m zum Abströmen der Besucher freigeben. Die Tore müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
- Die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge zu dem Gebäude ist mit einer Mindestdurchfahrtsbreite von 3,0 m zum Objekt stets zu gewährleisten.
- Sie haben durch geeignete Maßnahmen abzusichern, dass während der Veranstaltung vor den Notausgängen aus dem Saal keine Fahrzeuge abgestellt werden.
- An der Außentür des Glasfoyers ist 1 Ordner zu stellen, welcher im Notfall beide Türflügel sofort öffnet und feststellt. Die Feststellung der Außentür muss automatisch bei Öffnung in einem bestimmten Winkel erfolgen (z. B. Haken im Boden).

- Angrenzende Räume und Gebäudeteile, welche nicht der beantragten Raumnutzung unterliegen, sind verschlossen zu halten.
- Die BMA ist zu aktivieren, die BMZ ist vom Veranstalter personell durchgängig zu besetzen. Durch betrieblich organisatorische Maßnahmen ist die Alarmierung der Feuerwehr und der im Haus befindlichen Personen entsprechend der vorgegebenen Verfahrensweise bezüglich Brandmeldeanlage zu gewährleisten.
- Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind entsprechend der DIN-VDE Bestimmungen zu errichten und zu betreiben. Auf dem Fußboden verlegte Stromversorgungskabel sind abzudecken, um eine Stolpergefahr auszuschließen. Der Außenbereich vor dem Eingang/Ausgang sowie Notausgang ist auszuleuchten.
- Für den Ausfall der allgemeinen Stromversorgung muss eine Sicherheitsbeleuchtung mit eigenem Stromkreis vorhanden sein.
- Die Stufenbeleuchtung ist an die Notbeleuchtung anzuschließen.
- Die Vorbühne ist bis zum geschlossenen Feuerschutzvorhang durch den DJ nutzbar. Die Funktion der Vorhangberieselung ist mit TÜV- Protokoll durch den Vermieter sicher zu stellen.
- Die Absturzkante der Vorbühne ist durch ein selbstleuchtendes oder stark reflektierendes Band zu kennzeichnen.
- Sämtliche Dekorationen und Abspannungen sind nur in schwerentflammbarer Ausführung -B1- zu verwenden. Hängende Dekoration muss mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein.
- Geeignete Feuerlöscher sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten.
- Die Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Effekten ist nicht gestattet.
- Der Veranstalter hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.
- Die in Teil 4 der VStättVO aufgeführten **Betriebsvorschriften sind zu beachten**.
Auf die in Teil 7 der VStättVO aufgeführten Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen.

Begründung:

Vorstehende Maßnahmen sind erforderlich, um im Brand- oder Hilfefall einen ungehinderten Zugang der Feuerwehr und/oder des Rettungsdienstes zum Einsatzort zu ermöglichen sowie Gefahren im Vorfeld effektiv entgegen zu wirken. Ferner soll den Besuchern das zügige und geordnete Entfernen vom Gefahrenort ermöglicht werden.

IV. Erreichbarkeit der verantwortlichen Person

Als Veranstalter müssen Sie anwesend sein. Ihre Verfügbarkeit als Veranstaltungsleiter ist über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung für die Behörden zu gewährleisten.

Veranstalter: Herr Ott	Tel.: 01714348913
Paul-Gerhard Stieger	Tel.: 01755940059

Begründung:

Im Fall von Not- und Gefahrensituationen ist es für die Einsatz- und Rettungskräfte unbedingt notwendig, sofort auf den verantwortlichen Veranstalter zugreifen zu können und dadurch die erforderlichen Informationen zu erlangen. Auch müssen Sie selbst jederzeit in der Lage sein, die notwendigen Sofortmaßnahmen zum Schutz der Gäste zu ergreifen.
Sofern Sie die Anordnungen dieser Verfügung nicht einhalten, kann die Landeshauptstadt Magdeburg die weitere Durchführung der Veranstaltung sofort untersagen.

